

Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof in Lübtheen
vom 03.12.2014

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat Lübtheen die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Lübtheen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

-für einen Sarg je Grabbreite für 30 Jahre	310,00 €
-für eine Urne je Grabbreite für 30 Jahre	280,00 €

Wahlgrabstätten

-für einen Sarg je Grabbreite für 30 Jahre	360,00 €
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Sarggrabstätte je Grabbreite und Jahr	12,00 €
-für eine Urne je Grabbreite für 30 Jahre	330,00 €
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte je Grabbreite und Jahr	11,00 €

Rasenreihengrabstätte für einen Sarg

(incl. Platz, Pflege u. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

-für einen Sarg je Grabbreite für 30 Jahre	1.423,00 €
--	------------

Rasenwahlgrabstätte für einen Sarg

(incl. Platz, Pflege u. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

-für einen Sarg je Grabbreite für 30 Jahre	1.470,00 €
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für einen Sarg je Grabbreite und Jahr	49,00 €

Rasenreihengrabstätte für eine Urne

(incl. Platz, Pflege u. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

-für eine Urne je Grabbreite für 30 Jahre	1.320,00 €
---	------------

Rasenwahlgrabstätte für eine Urne

(incl. Platz, Pflege u. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

-für eine Urne je Grabbreite für 30 Jahre	1.350,00 €
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasenwahlgrabstätte für eine Urne je Grabbreite und Jahr	45,00 €

Alte Urnengemeinschaftsanlage mit zentraler Namensnennung

- je Grabbreite für 30 Jahre	860,00 €
------------------------------	----------

Neue Urnengemeinschaftsanlage mit zentraler Namensnennung

- je Grabbreite für 30 Jahre	1487,00 €
------------------------------	-----------

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt: Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.	22,00 €
--	---------

3. Bestattungs-/Verwaltungsgebühren

- für eine Sargbestattung	140,00 €
- für eine Urnenbeisetzung	180,00 €

4. Kapellenbenutzung

- Gebühr für die Benutzung der Kapelle	180,00 €
--	----------

5. Verwaltungsgebühren

Umschreibung einer Graburkunde	15,00 €
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	30,00 €
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes	30,00 €
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	5,00 €

6. Gebühr für Ausgrabungen

- Ausgrabung einer Urne	438,00 €
-------------------------	----------

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8

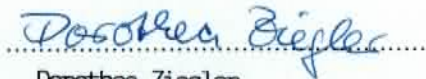
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat Lübtheen am:



M. Holmer (Pastor)
Vorsitzender
des Kirchengemeinderates



Dorothea Ziegler
Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Friedhofsgebührenordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 20.02.2015.